

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0254/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 19.12.2022
		Verfasser/in: FB 56/100
Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen – Anpassung der Richtlinie und Erhöhung der Mittel		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.01.2023	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie beschließt die Anpassung der Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige ab dem 01.01.2023 und beauftragt die Verwaltung, die Mittel für den Verhütungsmittelfonds für das Jahr 2023, vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushalts 2023, auf 37.500 Euro zu erhöhen.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	25.000	37.500	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	-12.500		0			
	keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Im Jahr 2009 wurde bei der Stadt Aachen ein Verhütungsmittelfonds für Bedürftige eingerichtet. Seit dem Jahr 2011 wird durch die Stadt Aachen im Rahmen der städteregionalen Kooperation auch der Verhütungsmittelfonds der StädteRegion verwaltet. Die Gewährung von Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen und von diesen an die Zuwendungsberechtigten, erfolgt derzeit auf der Grundlage der „Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige“ vom 08.07.2011.

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie hat in seiner Sitzung vom 03.02.2022 die Verwaltung mit einem Monitoring hinsichtlich der Auskömmlichkeit der bereitgestellten Mittel beauftragt. Von den beiden für das Stadtgebiet Aachen tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen – donum vitae und pro familia – wurde in diesem Zusammenhang um Prüfung gebeten, ob die bestehenden Richtlinien nicht in zwei Punkten zur Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten geändert werden könnten:

Zum einen wurde um eine Aktualisierung der Richtlinie im Hinblick auf die Erhöhung der Zuschussquote in den einzelnen Beratungsfällen gebeten. Der Grund dafür ist, dass gemäß der Praxiserfahrungen der Beratungsstellen, sich die potentiell Berechtigten die bisher in der Regel notwendige hälftige Kostenbeteiligung aus eigenen Mitteln oftmals nicht leisten und deshalb prinzipiell beabsichtigte Maßnahmen im Ergebnis nicht durchführen können. Es besteht daher mit den beiden Aachener Beratungsstellen die Überlegung, die Zuschussquote von bisher 50 % auf neu 75 % zu erhöhen. Im Haushaltsplan 2022 sind für den Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen Mittel in Höhe von 25.000 Euro eingestellt. Dem bisherigen Jahresverlauf zur Folge werden diese Mittel annähernd exakt dem Jahresbedarf entsprechen. Bei gleicher Fallzahl, jedoch dann einer Bezuschussung in Höhe von grundsätzlich 75 %, würde sich für das Jahr 2023 ein prognostizierter Mittelbedarf in Höhe von ca. 37.500 Euro ergeben.

Des Weiteren besteht der Wunsch der Beratungsstellen, ihnen durch eine Abkehr von den bisher quartalsweise erfolgenden Abschlagszahlungen und entsprechend einer Neuregelung der Zahlungszeitpunkte, mehr Flexibilität in der individuellen Fallbetreuung zu ermöglichen. Seitens der Verwaltung bestehen dagegen prinzipiell keine Bedenken. Ab dem Jahr 2023 würden somit die jeweiligen Jahresbeträge nach Genehmigung des Haushalts (ggf. unter Abzug von bis dahin erforderlich gewordenen Abschlagszahlungen) in einer Summe zur Auszahlung gebracht.

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie ist in den beiden beschriebenen Aspekten mit Wirkung vom 01.01.2023 entsprechend angepasst (Punkte 2. und 7. der Richtlinie). Ergänzt wurde unter Punkt 7. ferner eine Klarstellung bez. etwaig durch die Beratungsstellen nicht verausgabter Mittel.

Anlagen:

- **Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds; bisherige Fassung**
- **Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds; Neufassung ab 01.01.2023**

Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen gewähren zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen.

2. Gegenstand der Förderung

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen für Hilfsmittel zur Familienplanung (Anti-Baby-Pille, Verhütungspflaster und Novaring in Härtefällen, Hormonspiralen, Hormonstäbchen, Kupferspiralen, Sterilisationen bei Frauen und Männern) wird bei Bedürftigkeit eine Zuwendung gewährt. Der Zuschuss der Beratungsstellen an die Bedürftigen beträgt 50 %, in Härtefällen maximal bis 90 % der Kosten für das Hilfsmittel zur Familienplanung.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind folgende Beratungsstellen:

- donum vitae
Regionalverband Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
- pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. - Beratungsstelle Aachen
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.
Schwangerschaftskonfliktberatung
- AWO Beratungsstelle, Eschweiler

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsberechtigten müssen Einwohner/Innen der Stadt Aachen oder der StädteRegion Aachen und bedürftig sein.

Bedürftige Personen in begründeten Einzelfällen sind:

- Bezieher/Innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II Empfänger/Innen
- SGB XII Empfänger/Innen
- Personen mit vergleichbarem Einkommen wie SGB II oder SGB XII EmpfängerInnen

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf der Beratungsstellen. Der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellte Betrag ist zugleich der Förderhöchstbetrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Der in der Anlage 1 beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt Aachen vorzulegen.

7. Auszahlung des Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung. Die Abschlagszahlungen erfolgen quartalsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 08.07.2011 in Kraft.

Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen gewähren zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen.

2. Gegenstand der Förderung

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen für Hilfsmittel zur Familienplanung (Anti-Baby-Pille, Verhütungspflaster und Novaring in Härtefällen, Hormonspiralen, Hormon-stäbchen, Kupferspiralen, Sterilisationen bei Frauen und Männern) wird bei Bedürftigkeit eine Zuwendung gewährt. Der Zuschuss der Beratungsstellen an die Bedürftigen beträgt 75 %, in Härtefällen maximal bis 90 % der Kosten für das Hilfsmittel zur Familienplanung.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind folgende Beratungsstellen:

- donum vitae
Regionalverband Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
- pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. -
Beratungsstelle Aachen
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.
Schwangerschaftskonfliktberatung
- AWO Beratungsstelle, Eschweiler

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsberechtigten müssen Einwohner*innen der Stadt Aachen oder der StädteRegion Aachen und bedürftig sein.

Bedürftige Personen in begründeten Einzelfällen sind:

- Bezieher/Innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II Empfänger*innen
- SGB XII Empfänger*innen
- Personen mit vergleichbarem Einkommen wie SGB II oder SGB XII Empfänger*innen

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf der Beratungsstellen. Der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellte Betrag ist zugleich der Förderhöchstbetrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Der in der Anlage 1 beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt Aachen vorzulegen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung in einem Betrag. Nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres sind an die Stadt Aachen bzw. ggf. an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen bzw. mit den Leistungen für das Folgejahr zu verrechnen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt bei der Stadt Aachen mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Für den Anwendungsbereich der StädteRegion Aachen entscheidet diese gesondert, ob und ggf. mit Wirkung zu welchem Zeitpunkt sie diese Fassung der Richtlinie übernimmt (bis dahin bleibt für den Anwendungsbereich der StädteRegion die bisherige Fassung der Richtlinie gültig).

Herrn
Rolf Frankenberger
Fachbereich Wohnen, Soziales u. Integration
Hackländerstr. 1

52058 Aachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
br-pl

Telefon, Name

Datum
22.12.2022

Formloser Antrag Verhütungsmittelfonds Stadt Aachen um 5.000,00 € zusätzlich

Sehr geehrter Herr Frankenberger,

ich wende mich noch einmal an Sie wegen des Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen.

Wir haben in 2022 zunächst Gelder in Höhe von 10.000,00 € erhalten. Im letzten Drittel des Jahres haben wir aufgrund der Nachfrage von Klient:innen festgestellt, dass wir mit den Geldern nicht auskommen und haben eine Nachforderung gestellt. Insgesamt sind uns noch einmal 2.983,16 € zugeteilt worden. Dafür sind wir sehr dankbar.

Aktuell haben 54 Frauen und Männer einen Antrag an den Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen gestellt. Die Kostenzusage von 75 % macht es den Frauen und Männern leichter, ihren Eigenanteil von 25 % aufzubringen und die Zuverlässigkeitsquote, sich um ihr Verhütungsmittel zu kümmern, ist rapide nach oben geschneilt.

Für das Jahr 2023 benötigen wir mindestens 13.000,00 €, um die Anfragen ohne Leerlauf bewilligen zu können. Wir gehen aber davon aus, dass sich die Anfragen in diesen unruhigen und unsicheren Zeiten noch erhöhen könnten. Ideal wäre es, wenn wir 15.000,00 € zur Verfügung hätten. Das würde bedeuten, dass noch einmal ein Antrag auf Erhöhung des Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen an den Sozialausschuss gestellt werden müsste.

Inwieweit die Beratungsstelle pro familia mit den Geldern auskommt, kann ich nicht beantworten.

Ich würde hiermit einen Antrag auf eine Erhöhung für donum vitae in Höhe von 5.000,00 € zusätzlich stellen und bitte Sie hiermit, den Antrag an den Sozialausschuss weiterzuleiten.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne persönlich an mich wenden.

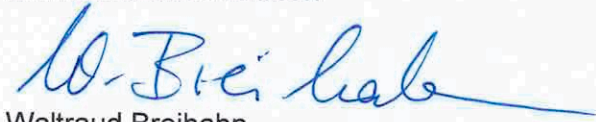
Vorsitzende: Gesa Zollinger

Stellvertretender Vorsitzender: Ulrich Schwering

Spendenkonto: IBAN DE20 3706 0193 1012 7620 18, BIC GENODED1PAX, Pax-Bank eG Aachen

Ich bedanke mich für Ihre bisherige Unterstützung, wünsche Ihnen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für 2023.

Mit freundlichen Grüßen



Waltraud Breihahn
Dipl.-Sozialpädagogin
Beratungsstellenleitung

Aachen, 23. Dezember 2022

Betreff: Bitte um 15.000,00 Euro aus dem Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen für 2023

Sehr geehrter Herr Frankenberger,

hiermit sende ich Ihnen unseren Antrag zur Bereitstellung aus dem Verhütungsmittelfonds der Stadt Aachen für das kommende Jahr.

Ich schließe mich der Einschätzung der Kollegin Breihahn an, dass die Energiekrise und die Nachwirkungen der Pandemie viele Familien in zusätzliche Schwierigkeiten bringen und der Bedarf steigen wird. Wir schätzen, dass wir öfter die 75% - Marke überschreiten werden als noch in diesem Jahr. Wir schließen uns ebenfalls dem Kollegium soweit an, dass wir durch die Erhöhung die bedürftige Klientel besser erreichen können.


Wir bekamen im laufenden Jahr 15.000,00 Euro und benötigen mindestens diese Summe auch für das kommende Jahr. Falls wir damit nicht auskommen sollten, würden wir eine zusätzliche Rate beantragen.

Da der Abrechnungszeitraum am 31. März 2023 erst zu Ende geht, können wir unsere Zahlen zunächst lediglich schätzen. Bis zum 31.12.2022 sind noch Termine vergeben und knapp 800,00 Euro übrig; wir können ggf. also noch ca. 3-4 Anträge genehmigen.

Bis dato bearbeiteten wir im Jahr 2022 insgesamt 87 Fälle aus der Stadt Aachen.

- 2 Fälle haben wir abgelehnt weil das Einkommen zu hoch war.
- 2 Fälle haben wir abgelehnt weil die Antragstellerinnen so jung waren, dass die Krankenkasse verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.
- 18 Fälle haben die Genehmigung nicht genutzt.
- 17 Fälle haben noch Zeit, um das Geld abzurufen.
- 48 Fälle haben wir bereits mit der Auszahlung gebucht.

Mit freundlichem Gruß


Ursula Maschke

(Leiterin der Beratungsstelle)